



# Einzelbetriebliche Fördermittel

Der Kanton Schaffhausen kann innovative Vorhaben ansässiger und sich im Kanton Schaffhausen neu ansiedelnder Unternehmen mit einzelbetrieblichen Fördermitteln (EBF) unterstützen. Voraussetzung für eine Förderung sind unter anderem die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens für den Kanton, die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Ausrichtung auf überregionale Märkte (Art. 5 Wirtschaftsförderungsgesetz). Ziel der Förderung ist die wirtschaftliche Stärkung des Kantons und die Verbesserung des Umfelds für Neugründungen.

## 1: Abklärung Voraussetzung einzelbetriebliche Fördermittel



### Info

#### Kontakt

**Wirtschaftsförderung  
Kanton Schaffhausen**

Freier Platz 10  
CH-8200 Schaffhausen  
T +41 52 674 03 03  
info@standort.sh.ch  
[www.standort.sh.ch](http://www.standort.sh.ch)  
[www.standort.sh.ch/ebf](http://www.standort.sh.ch/ebf)

Weitere Informationen zum  
**Wirtschaftsförderungsgesetz**  
[www.rechtsbuch.sh.ch](http://www.rechtsbuch.sh.ch)



## 2: Beantragung einzelbetriebliche Fördermittel



### Benötigte Unterlagen für die Prüfung ihres Antrags für eine einzelbetriebliche Förderung

Für eine genaue Beurteilung des Vorhabens werden detaillierte Informationen benötigt. Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen ein:

- Kontaktperson der Firma
- Beschreibung des innovativen Vorhabens in Form eines Businessplans
- Ergänzende Unterlagen (bspw. technische Beurteilung anerkannter Fachinstanzen)

## 2: Vertragsabschluss und Beginn Förderung



### Rechte & Pflichten Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung wird zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem geförderten Unternehmen für die Dauer der Förderperiode abgeschlossen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäss **Art 7. Wirtschaftsförderungsgesetz**. Das sind von Seiten Kanton die Förderbeiträge und von Seiten Unternehmen bspw. die gemachten Verpflichtungen im Rahmen des innovativen Vorhabens.